

Sprengungen von Geldautomaten und Präventionserfordernisse

Bundesweit einheitliches Raster für Risikoanalyse und Empfehlungen zur Sicherung



Harald Schmidt

Die Zahl der besonders schweren Fälle des Diebstahls durch Sprengung von Geldautomaten erreichte im vergangenen Jahr einen noch nie dagewesenen Höchststand in Deutschland. Im Jahr 2019 registrierte das Bundeskriminalamt noch 349 Fälle und damit 5,4 % weniger als 2018, 2020 waren es 410 (+ 17,5 %). Ziel der Sprengungen von Geldautomaten ist die Erlangung von Bargeld, wobei der verursachte Sachschaden den Beuteschaden in vielen Fällen deutlich übersteigt. Bei einzelnen Straftaten entstand ein Sachschaden in sechsstelliger Höhe. Phänomen und präventive Schutzmaßnahmen werden folgend dargestellt.

Lagebild

Physische Angriffe auf Geldautomaten werden in der Regel von Tätergruppierungen begangen, nur in wenigen Fällen sind Einzeltäter aktiv. Im Rahmen von Ermittlungen konnten sowohl reisende als auch regionale Straftätergruppierungen identifiziert und festgenommen werden. Bei der Auswahl der Tatobjekte bevorzugen die Täter Geldautomaten, die sich in ländlichen Regionen oder am Stadtrand befinden und eine gute Verkehrsanbindung haben. Seit 2016 werden verstärkt auch Geldautomaten im städtischen Bereich angegriffen. Mit Ausnahme von Berlin waren

im letzten Jahr alle Bundesländer betroffen. Schwerpunkte liegen in Nordrhein-Westfalen (43 %), Baden-Württemberg (11 %), Niedersachsen (11 %) und Rheinland-Pfalz (9 %), gefolgt von Hessen (7 %), Bayern (6 %), Sachsen-Anhalt (4 %) und Thüringen (3 %).

Geldautomaten werden häufig durch Einleitung eines Gases bzw. Gasgemisches und dessen anschließende Zündung gesprengt. Dem Bundeskriminalamt (BKA) wurden allerdings für das Jahr 2020 auch 106 Sprengungen von Geldautomaten bekannt, die mit Explosivstoffen (z. B. pyrotechnische Sätze, Selbstlaborate, gewerbliche Sprengstoffe) verübt wurden. 2019 waren es 18 und 2018 20 Fälle. Derartige Sprengungen verursachen in



Geldautomat nach Sprengung

© ProPK

der Regel deutlich größere Sach- und Gebäudeschäden als solche mit Gas. Demzufolge gehen mit ihnen auch grundsätzlich höhere Gefahren für Leib und Leben der Anwohnerschaft in den umliegenden Gebäuden und von Passanten einher.

Bereits in mindestens zwei Fällen von Geldautomatensprengungen mit

Explosivstoffen war es lediglich glücklichen Umständen zu verdanken, dass es nicht zu Personenschäden kam. Zudem können Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sein.

Prüfauftrag der Innenministerkonferenz

Eine Projektgruppe der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) bearbeitet daher seit 2016 im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) das Thema Geldautomatensprengungen. Bereits 2019 befasste sich diese Projektgruppe unter der Federführung des BKA mit einem Prüfauftrag der IMK zur Notwendigkeit sowie gegebenenfalls der Umsetzbarkeit verbindlicher gesetzlicher Regelungen für die Sicherung von Geldautomaten. Hierzu wurden im Wesentlichen Sekundärdaten erhoben und analysiert sowie durch Expertenbewertungen verifiziert. Die Experten wurden aus dem Kreis der Polizei, der Kreditwirtschaft, den Versicherern und der Geldautomatenhersteller rekrutiert. Im Vorfeld ihrer Herbstsitzung hat sich dann die IMK erneut mit dem Thema Geldautomatensprengungen befasst und den ihr vorgelegten „Bericht zur Prüfung der Notwendigkeit sowie gegebenenfalls der Umsetzbarkeit verbindlicher gesetzlicher Regelungen für die Sicherung von Geldautomaten (GA) auf Basis der Entwicklung der Fallzahlen von Geldautomatensprengungen sowie der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen – VS-NfD –“ nebst der offenen Anlage „Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten“ (jeweils Stand: 11. März 2019) zur Kenntnis genommen. Sie kam dabei zur Einschätzung, dass die intensiven, präventiven und repressiven Maßnahmen der Polizei weiterhin der substanziellen Unterstützung der gesamten Deutschen Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Hersteller von Geldautomaten bedürfen, um Angriffen auf Geldautomaten vorzubeugen und so die Fallzahlen nachhaltig zu reduzieren. Deshalb sieht die IMK das dringende Erfordernis, dass die deutsche Kreditwirtschaft sowie die Geldautomatenhersteller die technischen Möglichkeiten ausschöpfen und insbesondere darauf achten, die von der Polizei als wirksam identifizierten Sicherheitsempfehlungen konsequent umzusetzen.

Maßnahmenpaket zum Schutz gegen Sprengangriffe

Das nachfolgend skizzierte Maßnahmenpaket hat sich in der Praxis als wirksamer Schutz gegen Sprengangriffe bei Geldautomaten in Innenbereichen erwiesen und sollte von den Betreibern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse konsequent umgesetzt werden, um insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- Verhinderung der Sprengung des Geldautomaten
- frühzeitiges Erkennen von Angriffen und Alarmierung von Interventionskräften
- Minimierung von Folgeschäden

Anforderungen an den Geldautomaten

Wertschutzschranke für Geldautomaten sollten mindestens der Widerstandsklasse IV (CEN IV) entsprechen und die Anforderung gegen Gas- und Explosionssprengungen (GAS/EX) erfüllen.

Maßnahmen am Aufstellort

- Durchführung einer Gefährdungsanalyse für alle installierten und potenziellen Geldautomatenstandorte.
- Geldautomaten sollen räumlich umschlossen aufgestellt werden.
- Mechanischer Verschluss des Zugangs zum Geldautomaten in der tatkritischen Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr, z. B. der Foyertür. Der Verschluss kann ggf. unter Kameraüberwachung auch ferngesteuert erfolgen.
- Alarmtechnische Überwachung des Zugangs über Türkontakt oder Bewegungsmelder mit Aufschaltung auf eine Notruf-Service-Leitstelle (NSL).
- Videoüberwachung des Foyers, die bei Alarmauslösung bspw. durch Türsensoren oder Bewegungsmelder und als Rückfallebene durch Sensorik im Geldautomaten aktiviert wird und automatisch eine Bildübertragung zur NSL startet.
- Nebelauslösung nach visueller Kontrolle durch die NSL. Durch die visuelle Kontrolle muss gewährleistet sein, dass es sich tatsächlich um einen Angriff handelt und die Gaseinleitung noch nicht begonnen hat.
- Nebelgerät sollte verdeckt hinter Wand oder Decke montiert sein.

- Der Einsatz von Nebelsystemen erfordert detaillierte Absprachen und Vereinbarungen mit NSL, Polizei und Feuerwehr.

Evaluation 2022

Mit ihrer Beschlussfassung vom 2. Oktober 2019 sind die Innenminister den Empfehlungen der KPK Projektgruppe „Geldautomatensprengungen“ gefolgt, den Zeitbedarf von Planung und Rollout in den Erwartungen an eine flächendeckende Optimierung der Sicherheitslage zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beauftragten sie eine erneute Evaluation im Jahr 2022 und eine anschließende Berichtsvorlage zu ihrer Herbstsitzung 2023. Hierfür ist eine fundierte Datengrundlage in den Jahren 2020 ff. notwendig. In Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft hat die Projektgruppe daher einen „Erfassungsbogen zur Tatortaufnahme – Sprengung von Geldautomaten“ erarbeitet. Auf dieser Basis liefern die Landeskriminalämter dem BKA rückwirkend ab 1. Januar 2020 Daten an, um das Lagebild zu Geldautomatensprengungen hinsichtlich seiner Aussagekraft zur Wirkung der empfohlenen Maßnahmen durch eine parallele Auswertung zu optimieren.

Raster zur Risikoanalyse

Zur Unterstützung der Umsetzung der von der Projektgruppe entwickelten und von der IMK zur Kenntnis genommenen „Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten“ wurden im vergangenen Jahr pandemiebedingt in mehreren Telefon- und Videokonferenzen gemeinsam mit Vertretern der Deutschen Kredit- und Versicherungswirtschaft ein bundesweit einheitliches Raster für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten entwickelt und am 24. November 2020 final abgestimmt. Aktuell informieren die Mitgliedsverbände der Deutschen Kreditwirtschaft ihr Mitgliedsunternehmen. Somit steht den Kreditinstituten vor Ort nun ein praxismgerechtes Hilfsmittel zur Bewertung der jeweiligen Geldautomatenstandorte zur Verfügung und der zügigen Umsetzung der polizeilichen Sicherheitsempfehlungen nichts mehr entgegen.

Harald Schmidt ist Geschäftsführer der Zentralen Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK).

Kontakt über www.polizei-beratung.de